

Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign (MEP) - Zuschussförderung

Informationen zum Förderprogramm

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Mittelstandsförderung (in der aktuellen Fassung abrufbar unter www.sab.sachsen.de).

Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem EFRE-Strukturfonds.

Die in diesem Informationsblatt benannten Vordrucke und weiteren Informationsblätter halten wir für Sie im Internetauftritt der SAB unter www.sab.sachsen.de/ bzw. im Formularenservice der SAB zum Abruf bereit.

Bei weiteren Fragen zur Förderung können Sie sich unter der Rufnummer 0351 – 49 10 49 10 gern telefonisch an unser Service Center wenden.

1. Zuwendungszweck

Die Förderung soll Unternehmen dazu anregen, neu entwickelte oder weiterentwickelte innovative Produkte oder Dienstleistungen sowie neue oder verbesserte Verfahren in den Markt zu bringen. Unternehmen erhalten Unterstützung bei der Umsetzung von Forschungs-/Entwicklungsergebnissen in marktfähige Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren sowie bei wesentlichen Verbesserungen

an bestehenden Produkten, Dienstleistungen und Verfahren, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Ergänzend zum MEP-Zuschuss kann mit dem MEP-Darlehen (siehe dazu SAB-Vordruck 61721) ein darüber hinausgehender Finanzierungsbedarf abgedeckt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich an gewerblich tätige, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bzw. Existenzgründer mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

Hierzu zählen auch das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe.

Maßgebend für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Empfehlung der Europäischen Kommission. Informationen zum KMU-Status erhalten Sie aus dem KMU-Infoblatt (SAB-Vordruck 60300).

Keine Förderung erhalten:

- Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe hierzu SAB-Vordruck 61369),
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission wegen Unzulässigkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind, sowie
- etablierte und junge mittlere Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur bzw. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

3. Gegenstand der Förderung

Es können folgende Projekthalte gefördert werden:

- die Herstellung eines Serienmusters bzw. einer Nullserie,
- der Schutz eigener Forschungs-/Entwicklungsergebnisse,
- Design- und unterstützende Gestaltungsleistungen,
- Normierungen, Standardisierungen und Zertifizierungen,
- der Schutz des Produktes, der Dienstleistung oder des Verfahrens,
- Marketing, Werbung und Vertrieb.

Eine Förderung ist dann möglich, wenn das neue oder weiterentwickelte Produkt, die Dienstleistung bzw. das Verfahren innovativ ist. Bei dem neuen Produkt, der Dienstleistung bzw. dem Verfahren muss es sich um eine Marktneuheit, zumindest aber um eine Neuheit für das Antrag stellende Unternehmen handeln. Die Innovation des Produkts, der Dienstleistung bzw. des Verfahrens, insbesondere die Unterscheidung, die Verbesserungen zu vergleichbaren Produkten, Dienstleistungen bzw. Verfahren ist bei Antragstellung umfassend darzustellen. Es sind sowohl technische als auch nichttechnische Innovationen zuwendungsfähig.

Die Innovation muss nicht zwingend das Ergebnis unternehmenseigener Forschungs-/Entwicklungsleistungen sein. Entscheidend ist, dass das Unternehmen die Nutzungsrechte für das neue Produkt, die Dienstleistung bzw. das Verfahren, z. B. auch durch Erwerb von einem Dritten, innehat.

Zudem ist bei Antragstellung eine schlüssige Planung zur Markteinführung auf konkret definierten Absatzmärkten nachzuweisen.

4. Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Fördersatz), höchstens jedoch 100.000 €.

Bei jungen kleinen Unternehmen (bis 5 Jahre nach ihrer Gründung) erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 150.000 €.

Bonusförderung: Der Fördersatz erhöht sich um 10 %, wenn das Antrag stellende Unternehmen seine Mitarbeiter während der Dauer des Projekts nach Tarif oder tarifgleich vergütet.

Werden beide der vorgenannten Voraussetzungen zugleich erfüllt, ist der Fördersatz auf maximal 80% und höchstens 150.000 € begrenzt.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- den Schutz eigener Forschungs-/Entwicklungsergebnisse (z. B. Patentierung des Herstellungsverfahrens),
- den Erwerb externer Designleistungen bzw. einen eigenen Designassistenten (Personalkosten),
- die erstmalige Normierung und Zertifizierung sowie Standardisierung einschließlich Sachausgaben,
- die Erlangung eigener Schutzrechte (z. B. produktbezogener Gebrauchsmusterschutz),
- den Erwerb externer Marketing- oder Vertriebsleistungen bzw. einen eigenen Marketing- bzw. Vertriebsassistenten (Personalkosten),
- die Erstellung, Gestaltung und den Vertrieb von Prospekten, Flyern, Katalogen sowie digitaler Werbeformen,
- den Erwerb von Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen für die Herstellung eines Serienmusters oder einer Nullserie sowie Sachausgaben und Fremdleistungen.

Wird ausschließlich die Zuschussförderung in Anspruch genommen, sind die förderfähigen Ausgaben beim Erwerb von Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen auf maximal 70.000 € begrenzt. Falls auch ein MEP-Darlehen beantragt wird, sind Instrumente und Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der Zuschussförderung nicht förderfähig.

Ausgaben, die durch die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben entstehen, keinen direkten Bezug zum Produkt, Dienstleistung, Verfahren aufweisen (z.B. Unternehmenszertifizierung nach DIN ISO 9001) oder für die andere Förderprogramme einschlägig sind (z.B. Messförderung oder E-Business), sind nicht zuwendungsfähig.

Des Weiteren gelten folgende Förderbestimmungen:

Das Produkt, die Dienstleistung bzw. das Verfahren darf bis zur Antragstellung noch nicht auf dem Markt angeboten werden.

Für eine Förderung müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5.000 € betragen.

Personalkosten (brutto, inkl. Arbeitgeberanteil) und Werbeausgaben sind jeweils höchstens bis zu 50.000 € zuwendungsfähig.

Ausgaben für Gestaltungsaufträge sind zuwendungsfähig, wenn sie von selbständigen Designern oder vergleichbaren Dienstleistern mit entsprechenden Referenzen erbracht werden.

Für alle Ausgaben/Kosten gleichermaßen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Förderung wird an etablierte Unternehmen (ab 5 Jahre nach ihrer Gründung) als De-minimis-Beihilfe gewährt. Allgemeine Informationen zu De-minimis-Beihilfen sind im SAB-Infoblatt 60380 zusammengefasst. Bei der Betrachtung der Schwellenwerte sind mit Ihrem Unternehmen verbundene Unternehmen zu berücksichtigen. Zugunsten junger kleiner Unternehmen (bis 5 Jahre nach ihrer Gründung) erfolgt die Förderung auf der Grundlage von Art. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Zwischen Ihrem Unternehmen und dem Leistungserbringer darf keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

Die zukünftige Wertschöpfung des neuen Produkts, der neuen Dienstleistung oder des neuen Verfahrens findet ausschließlich oder überwiegend im Freistaat Sachsen statt.

Die Dauer des Projekts beträgt maximal 15 Monate. Das erste Anbieten des neuen Produkts, der Dienstleistung bzw. des Verfahrens auf dem Markt muss innerhalb der Projektlaufzeit erfolgen.

Eigenleistungen des geförderten Unternehmens sind nicht zuwendungsfähig.

5. Verfahren

Antragstellung

Für die Antragstellung auf Förderung ist der SAB-Vordruck 60438 zu verwenden. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit den im Antragsformular genannten Anlagen bei der SAB einzureichen.

Vor Antragstellung darf das Produkt, die Dienstleistung bzw. das Verfahren noch nicht auf dem Markt angeboten werden.

Die Beantragung eines Zuschusses ist auch ohne einen Antrag auf Darlehensförderung möglich.

Mit dem Projekt darf erst nach Antragseingang bei der SAB begonnen werden. Als Vorhabensbeginn zählt dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Gestaltungsleistungen sind jedoch bereits ab dem Beginn der Entwicklung des Produktes, der Dienstleistung oder des Verfahrens zuwendungsfähig und bedeuten grundsätzlich keinen förderschädlichen Vorhabensbeginn.

Das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten, trägt der Antragsteller.

Im Falle der Förderung gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF), welche auf der SAB-Website des Programms eingesehen werden können.

Auszahlung/Verwendungsnachweis

Für die Beantragung der Auszahlung und die Verwendungsnachweisführung ist der SAB-Vordruck 61561 zu verwenden. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung in einer Summe nach Abschluss des Vorhabens. Ab einer Zuschusshöhe von 50.000 € ist eine weitere Auszahlung während der Projektlaufzeit möglich.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsprinzip, d. h., die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen vorfinanziert werden.

Zusammen mit dem Auszahlungsantrag sind bei der SAB die Belegliste (SAB-Vordruck 61389) sowie die Rechnungen und Bezahltnachweise (Kontoauszüge) jeweils im Original einzureichen.

Bei Verwendung von Originalen gleichgestellten Belegen (z.B. elektronische Rechnungen) ist zusätzlich der Vordruck 60612 auszufüllen und der SAB vorzulegen.

Im Rahmen der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt eine Überprüfung der Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß den NBest-SF.

6. Einzelfragen

Wann wird ein Produkt als innovativ angesehen?

Grundsätzlich kann ein Vorhaben gefördert werden, wenn das Produkt für das Unternehmen neu ist.

Die Bewertung, ob eine Innovation vorliegt, wird abhängig von der Sachlage im Einzelfall vorgenommen. Die Innovation des neuen Produkts ist bei Antragstellung darzustellen. Insbesondere folgende Indizien sprechen für das Vorliegen einer Innovation:

- Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes (z. B. Patent, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) mit Ausnahme von Marken,
- vorhergehende Inanspruchnahme eines Förderprogramms mit direktem Bezug (z.B. FuE-Projektförderung) zur Entwicklung des innovativen Produkts oder
- das Produkt übertrifft geltende Normen bzw. hebt sich durch positive Eigenschaften (z. B. Einsatz nachhaltiger Rohstoffe, energieeffizienter Verbrauch, geringe Schadstoff- und Emissionsbelastung oder Eignung zur Wiederverwertung und Recyclingfähigkeit) von vergleichbaren Produkten ab.

Innovativ können auch Marktneuheiten nichttechnischer Natur sein, wie sie z. B. in den Bereichen der Kreativwirtschaft entstehen, sofern sie sich in der Folge auch als Input im Innovationsprozess anderer Wirtschaftsbereiche nutzen lassen.

Was ist der Bewilligungszeitraum?

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das geplante Vorhaben durchgeführt werden muss. In diesem Zeitraum müssen auch die Rechnungen für zuwendungsfähige Ausgaben gestellt und bezahlt werden. Der Bewilligungszeitraum wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls von der SAB festgelegt und im Zuwendungsbescheid ausgewiesen.

Ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn es auf dem Zielmarkt bereits Konkurrenten mit vergleichbaren Produkten gibt?

Das Vorhandensein zumindest eines Konkurrenten mit einem vergleichbaren Produkt ist eine typische Wettbewerbssituation, die nicht zwingend zum Ausschluss der Förderung führt. Ist die Anzahl der Konkurrenten oder der Konkurrenzprodukte jedoch höher, ist im Förderantrag darzulegen, welche Marktchancen für das neue Produkt, die Dienstleistung bzw. das Verfahren dennoch bestehen und wie es von anderen Produkten abgegrenzt werden kann. Bei der Bewertung der Förderfähigkeit durch die SAB wird auch die Situation im Freistaat Sachsen berücksichtigt.

Ist eine Kombination von Zuschuss und Darlehen für ein Vorhaben möglich?

Eine Kombination kann erfolgen, sofern damit unterschiedliche Ausgaben finanziert werden. Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, ausschließlich Darlehen oder Zuschuss in Anspruch zu nehmen.

Wann sind Personalkosten förderfähig?

Die Förderung eines Marketing-, Vertriebs- oder Designassistenten ist bei fachlicher Eignung möglich. Die Besetzung o.g. Aufgabenfelder durch die Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Prokuristen ist nicht förderfähig.

Was ist unter „Nullserie“ zu verstehen?

Eine einheitliche Definition existiert nicht. Im Sinne dieser Förderung stellt die Nullserie den Abschluss der Vorserie dar und dient damit der letzten Überprüfung vor dem Eintritt in die Serienfertigung des neuen Produkts. Die Bewertung erfolgt anhand der Umstände im Einzelfall.

Ab wann gilt ein neues Produkt als auf dem Markt angeboten?

Für die Bewertung maßgeblich ist, ob ein Produkt bereits gegen Entgelt, z. B. auch auf einer Messe oder im Internet, zum Kauf angeboten wird.

Sind Entwicklungsleistungen förderfähig?

Leistungen, die das am Markt einzuführende Produkt, die Dienstleistung oder das Verfahren in ihrer Entwicklung betreffen, sind nicht förderfähig. Entwicklungsarbeiten müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen sein.